

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 55 (1980)
Heft: 5

Artikel: Leitfaden zum Raumplanungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen Sie, wir antworten gern

Hat ein Genossenschafter an der Generalversammlung das unabdingbare Recht, einen anderen Genossenschafter in der Ausübung seines Stimmrechtes zu vertreten?

Das Gesetz bestimmt, dass in der Generalversammlung oder Urnenabstimmung jeder Genossenschafter eine Stimme hat. Mittels einer Vollmacht kann ferner ein Genossenschafter einen anderen Genossenschafter ermächtigen, in der Generalversammlung an seiner Stelle das Stimmrecht auszuüben. Allerdings darf kein bevollmächtigter Genossenschafter mehr als einen weiteren Genossenschafter vertreten.

In den Statuten mancher Bauge nossenschaften wird übrigens die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Genossenschafter sich an der Generalversammlung durch einen anderen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen kann. Dieser Familienangehörige braucht, wiederum gemäss Gesetz, selbst kein Genossenschafter zu sein. Wo die Möglichkeit zur familieninternen Vertretung besteht, wird oft im Einladungsschreiben zur Generalversammlung darauf hingewiesen.

Anschaffungsplan bei Haushaltgründung

Wer sich erstmals eine eigene Wohnung einrichtet, braucht Möbel, Wäsche, Geschirr und anderes mehr. Die Begeisterung fürs Anschaffen ist riesig, das verfügbare Budget meist bescheiden und die praktischen Erfahrungen gleich Null.

Mit einigen allgemeingültigen Regeln und einer ausführlichen Check-Liste möchte hier das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft mit seinem neuen Merkblatt «Anschaffungsplan» helfen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und sich ein Heim zu schaffen, das so weitgehend wie möglich dem persönlichen Lebensstil entspricht.

Um auch die finanziellen Probleme in den Griff zu bekommen, wird dem Merkblatt ein Budget-Erhebungsbogen beigelegt, welcher erlaubt, die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen und die Möglichkeiten abzuschätzen.

Die Publikation kostet inkl. Budgeterhebungsbogen Fr. 4.-. Sie kann beim SIH, Tel. 01/66 39 44 oder Postfach, 8048 Zürich, bestellt werden.

Leitfaden zum Raumplanungsgesetz

Schon kurz nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes des Bundes wartet die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Bern, mit einem «Leitfaden zum Raumplanungsgesetz» auf. Er ist von H. Aemisegger verfasst worden und erläutert auf rund 130 Seiten die Bestimmungen des nach jahrelangen Geburtswehen zustande gekommenen Gesetzes.

Der genossenschaftliche Wohnungsbau in Polen

Im Wiederaufbau Polens haben die Wohnbaugenossenschaften in den letzten 20 Jahren eine äusserst wichtige Rolle gespielt. Besonders aktiv sind die Wohnbaugenossenschaften in der Hauptstadt Warschau, in der sie nicht

nur kleinere oder grössere Siedelungen, sondern ganze städtische Wohnquartiere bauten. 1979 gab es in Warschau 212 Wohnbaugenossenschaften mit 252 000 Wohnungen, belegt mit rund 756 000 Menschen, was mehr als die Hälfte aller Einwohner der Hauptstadt ausmacht.

Schweden: Genossenschaftliches Hilfsprogramm «Ohne Grenzen»

Im Sinne des Nord-Süd-Dialogs haben in Schweden die Genossenschaften sich für ein Hilfsprogramm zugunsten der Dritten Welt zusammengeschlossen. Mit einem Programm, das sich «Ohne Grenzen» nennt, werden Seminarien in Schweden und in Entwicklungsländern durchgeführt, um auf die genossenschaftliche Tätigkeit fachlich vorzubereiten. Im weiteren werden schwedische Entwicklungshelfer vermittelt, die in

Ländern der Dritten Welt Genossenschaftsprojekte zusammen mit Einheimischen entwickeln und verwalten helfen.

Chinesische Wohnungsnot

Über 110 000 chinesische Familien in Peking suchen dringend eine Wohnung. Das berichtete die amtliche chinesische Nachrichtenagentur.

In den kommenden drei Jahren müssen in der Hauptstadt an die fünf Millionen Quadratmeter Wohnfläche geschaffen werden. In den Jahren von 1967 bis 1976 waren laut einem Kommissionsbericht jährlich jeweils nur rund 600 000 Quadratmeter Wohnfläche geschaffen worden. 1977 und 1978 sei die Wohnfläche von 1,25 Millionen Quadratmeter Zuwachs auf 1,61 Millionen gestiegen. 1979 sollen 2,6 Millionen Quadratmeter hinzugefügt worden sein.